

# WWW.SCHNEIDER-INSTITUTE.DE

## INSTITUT-FUER-ASYLRECHT.DE

[Schneider-Institute.de](http://Schneider-Institute.de) · Breul 16 · 48143 Münster

An

### *Presse- Mitteilung*

Freiberuflicher Rechtswissenschaftler

**RENÉ SCHNEIDER**

**BREUL 16**

**48143 MÜNSTER**

Telefax (02 51) 3 99 71 62

Telefon (02 51) 3 99 71 61

von 11 bis 21 Uhr

Daten gespeichert. §§ 28, 33 BDSG

USt-IdNr.: DE198574773

9. September 2015 – No. 26544

### *Gold-Diggers of 2015*

**Wer im Sommer 2015 als Syrer die Arabische Republik Syrien verläßt, statt sein Land und dessen rechtmäßige und international anerkannte Regierung gegen innere und äußere Feinde tapfer zu verteidigen, wird in jedem sicheren Nachbarland, welches er „unmittelbar“ erreicht, als echter Flüchtling im Sinne des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt und geschützt.**



Wer aber aus der sicheren Republik Türkei, aus sicheren Ländern auf dem Balkan und sogar aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, deren Sicherheit von Verfassungen wegen gar nicht in Frage gestellt werden kann (Artikel 16a Abs. 2 GG), nach Deutschland pilgert, und dabei ein Foto der „Mutter allen Übels“ wie eine Monstranz vor sich herträgt, ist nach deutschem Recht und nach europäischem Recht (**RICHTLINIE 2002/90/EG DES RATES vom 28. November 2002 zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt**) kein „Flüchtling“, sondern ein Auswanderer – und am Ziel in Deutschland ein illegaler Einwanderer, der in Deutschland nach den §§ 14 und 95 des Aufenthaltsgesetzes bestraft werden muß.

URL: [http://www.institut-fuer-asyllrecht.de/RL\\_2002-90-EG.pdf](http://www.institut-fuer-asyllrecht.de/RL_2002-90-EG.pdf)

**Was deutsche Politiker aller Farben den dummen deutschen Gutmenschen gerne verschweigen:**

***Auch die Beihilfe zur Straftat der unerlaubten Einreise ist strafbar, und dazu gehört auch die „psychische Beihilfe“ in Form einer widerrechtlichen „Willkommenskultur“!***

Die illegale Einreise ist eine schwere Straftat und die Behörden des Rechtsstaates sind nach Artikel 20 Abs. 3 GG verpflichtet, Straftaten zu verhüten oder zu verfolgen.

*„Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.“ (Artikel 20 Abs. 4 GG)*

\* \* \*